

# **SATZUNG des Gleitschirmclubs Südheide e. V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der am 14.11.2010 in Celle gegründete Verein führt den Namen „Gleitschirmclub Südheide e.V.". Er ist Mitglied im Deutschen Hängegleiter Verbandes e.V. (DHV). Der Verein hat seinen Sitz in Celle und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Celle eingetragen.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein dient der Pflege, Verbreitung und Förderung des Sports, insbesondere des Gleitschirmfliegens in natur- und landschaftsverträglicher Form und der Förderung der Flugsicherheit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die Teilnahme an Schulungen, Kursen, Wettbewerben und Veranstaltungen des DHV verwirklicht.

## **§ 3**

### **Mittelverwendung/Gewinne**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag neuer Mitglieder entscheidet der erweiterte Vorstand zunächst für zwölf Monate, danach entscheidet die unmittelbar darauf folgende Mitgliederversammlung über die dauerhafte Vereinsmitgliedschaft.

Der Verein und der Vorstand übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche durch Mitglieder oder Dritte verursachte Schäden und deren Folgen, die diese sich selbst oder anderen zufügen. Dieses gilt insbesondere für den Flugbetrieb.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, sowie bei Auflösung des Vereins. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen, zulässig.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und einer eventuellen Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Geschäftsordnung festgehalten.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB („geschäftsführender Vorstand“) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand (im Folgenden „Vorstand“) besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
- b) dem Kassenwart
- c) dem Protokollführer
- d) bis zu 3 Fachwarte die durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden

Vorstandsmitglieder können mehrere Funktionen ausüben.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse gründen, in denen neben Mitglieder des Vorstandes selbst auch Vereinsmitglieder mitwirken. Diese Mitglieder können mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen.

## **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes.**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliedsversammlung
3. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen von Jahresberichten, Vorlage der Jahresplanung,
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
5. Information der Mitglieder über die Vorstandstätigkeit

## **§ 10 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus seinem Amt ernennt der Vorstand ein Vereinsmitglied zum kommissarischen Amtsverwalter. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum des für seine Nachwahl zuständigen Mitgliederversammlung vorzeitig abgelöst werden. Dafür ist die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen notwendig.

## **§ 11 Vorstandssitzungen**

Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen, und zwar im ersten Quartal. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail, mindestens vier Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung,
3. Abstimmung über die dauerhafte Aufnahme eines Mitgliedes gemäß § 4
4. weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Voraussetzung für eine Satzungsänderung ist, dass diese als Tagesordnungspunkt in der Einladung fristgerecht bekannt gegeben wird.

Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

### **§ 13**

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Begründung die Einberufung verlangen.

### **§ 14**

#### **Protokollierung**

Jede Mitgliederversammlung ist vom gewählten Protokollführer schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll muss von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

Eine Ausfertigung des Protokolls ist innerhalb von drei Monaten allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

### **§ 15**

#### **Kassenprüfer**

Die zwei, von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, und zwar frühestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

### **§ 16**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen wenn es a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung nicht genügend viele Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Hängegleiter Verbandes e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

### **§ 17**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.